

5811/AB
vom 17.05.2021 zu 5872/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.213.248

Wien, am 10. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. März 2021 unter der Nr. **5872/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewährung von ‚humanitärem Bleiberecht‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass eine Addition der vorliegenden Zahlen mit jenen aus der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3663/J vom 7. Dezember 2020 (3698/AB XXVII. GP) aufgrund von Datenrevisionen zu Differenzen führen würde.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Anträge für wie viele Personen wurden seit September 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung (bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erteilung und Herkunftsland) nach*
 - a. *§ 55 Abs 1 AsylG gestellt?*
 - b. *§ 55 Abs 2 AsylG gestellt?*
 - c. *§ 56 Abs 1 AsylG gestellt?*
 - d. *§ 56 Abs 2 AsylG gestellt?*
 - e. *§ 57 AsylG gestellt?*

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 4865/J vom 3. März 2021 (4887/AB XXVII. GP) angemerkt, wird bei der Antragsstellung zu Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine Differenzierung nach §§ 55, 56 und 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) vorgenommen. Nachstehende Darstellung zeigt die Anzahl der Antragsstellungen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005.

Im Zeitraum September 2020 bis Februar 2021 wurden 692 Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 gestellt.

Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – September bis Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Nigeria	17	11	12	19	59
Serbien	11	20	12	10	53
Irak	14	4	12	19	49
Afghanistan	10	18	11	7	46
Mongolei	6	6	15	8	35
Russische Föderation	9	11	6	5	31
Türkei	9	6	4	3	22
Indien	3	8	9	2	22
Bosnien-Herzegowina	4	5	6	5	20
Kosovo	5	4	8	3	20
Top10	88	93	95	81	357
Rest	45	35	38	26	144
Gesamt	133	128	133	107	501

Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – Jänner bis Februar 2021

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Gesamt
Irak	16	10	26
Nigeria	13	8	21
Afghanistan	12	9	21
Serbien	9	9	18
Türkei	6	9	15
Iran	4	4	8
Bangladesch	2	5	7
Mongolei	1	6	7
Ukraine	5	1	6
Armenien	1	4	5
Top10	69	65	134
Rest	31	26	57
Gesamt	100	91	191

Zu den Fragen 2 bis 5:

- *Wie viele Aufenthaltstitel hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufgrund eines Antrages seit September 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erteilung Herkunftsland) nach*
 - a. *§ 55 Abs 1 AsylG erteilt?*
 - b. *§ 55 Abs 2 AsylG erteilt?*
 - c. *§ 56 Abs 1 AsylG erteilt?*
 - d. *§ 56 Abs 2 AsylG erteilt?*
 - e. *§ 57 AsylG erteilt?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund einer erstinstanzlichen Entscheidung erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erteilung und Herkunftsland)?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund von einer zweitinstanzlichen Entscheidung erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erteilung und Herkunftsland)?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund separater Anträge – abseits des Asylverfahrens – erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel, Monat der Erteilung und Herkunftsland)?*
 - a. *Wie viele davon wurden in Folge einer Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitel nach dem NAG geprüft und erteilt?*

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird keine Differenzierung nach §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 vorgenommen. Nachstehende Darstellung zeigt die auf Antrag erteilten Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005. Amtswegig erteilte Aufenthaltstitel sind hierbei nicht enthalten.

Im Zeitraum September 2020 bis Februar 2021 wurden 275 Aufenthaltstitel auf Antrag gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 in erster Instanz erteilt.

Erteilte Aufenthaltstitel auf Antrag – September bis Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Serbien	10	15	4	8	37
Nigeria		4	9	5	18
Türkei	9	3	3	2	17
Russische Föderation	6	3	2	5	16
Afghanistan	5	5	1	3	14
Bosnien-Herzegowina	4	4	2	2	12
Mongolei	2	5	2	2	11
Kosovo	2		6	1	9
Armenien	1	4		2	7
Ukraine	1		3	3	7

Top10	40	43	32	33	148
Rest	24	8	14	14	60
Gesamt	64	51	46	47	208

Erteilte Aufenthaltstitel auf Antrag – Jänner bis Februar 2021

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Gesamt
Türkei	6	3	9
Nigeria	4	3	7
Afghanistan	3	2	5
Armenien	1	4	5
Serbien	3	2	5
Georgien		5	5
Ukraine	5		5
staatenlos	4		4
Irak	2	1	3
Nordmazedonien	2		2
Top10	30	20	50
Rest	13	4	17
Gesamt	43	24	67

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt, oder fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Aufenthaltstitel hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl von Amts wegen seit September 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat der Erteilung Herkunftsland) nach*
 - a. *§ 55 Abs 1 AsylG erteilt?*
 - i. *Wie viele davon wurden in Folge einer Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitel nach dem NAG geprüft und erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel, Monat der Erteilung und Herkunftsland)?*
 - b. *§ 55 Abs 2 AsylG erteilt?*
 - i. *Wie viele davon wurden in Folge einer Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitel nach dem NAG geprüft und erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel, Monat der Erteilung und Herkunftsland)?*
 - c. *§ 57 AsylG erteilt?*
 - ii. *Wie viele davon wurden in Folge einer Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitel nach dem NAG geprüft und erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel, Monat der Erteilung und Herkunftsland)?*

Es darf nochmals angemerkt werden, dass bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine Differenzierung nach §§ 55, 56 und 57 AsylG

2005 vorgenommen wird. Nachstehende Darstellung zeigt die amtswegig erteilten Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat im Zeitraum September 2020 bis Februar 2021 von Amts wegen 398 Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 erteilt.

Erteilte Aufenthaltstitel von Amts wegen – September bis Dezember 2020

Staatsangehörigkeit	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Russische Föderation	34	31	55	35	155
Afghanistan	17	3	9	5	34
Irak	2	10	7	11	30
Kosovo	6		5		11
Nigeria		6	1	2	9
Albanien	6		2		8
Demokr. Rep. Kongo			7		7
Mongolei		7			7
Ukraine		2	1	2	5
Armenien		1	4		5
Top10	65	60	91	55	271
Rest	11	5	14	3	33
Gesamt	76	65	105	58	304

Erteilte Aufenthaltstitel von Amts wegen – Jänner bis Februar 2021

Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Gesamt
Russische Föderation	24	38	62
Afghanistan	5	4	9
Armenien	3	4	7
Syrien		2	2
Ukraine	2		2
Kosovo	2		2
Volksrepublik China		1	1
Irak		1	1
Jordanien	1		1
Kasachstan		1	1
Top10	37	51	88
Rest	3	3	6
Gesamt	40	54	94

Zu den Fragen 7 bis 10 und 12:

- *Wie viele Aufenthaltstitel wurden seit 2015 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Folge einer Nicht-Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG geprüft und erteilt (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr der Erteilung und nach Prüfung von Amts wegen/aufgrund eines separaten Antrags)*
 - a. *nach § 55 Abs 1 AsylG?*
 - b. *nach § 55 Abs 2 AsylG?*

- c. *nach § 56 Abs 1 AsylG?*
- d. *nach § 56 Abs 2 AsylG?*
- e. *nach § 57 AsylG?*
- *Wie lange dauerte die Erledigung von Anträgen auf Aufenthaltstitel gem. §§ 55 Abs 1 und 2, 56 Abs 1 und 2 und 57 AsylG durchschnittlich (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel)?*
 - a. *im Jahr 2015?*
 - b. *im Jahr 2016?*
 - c. *im Jahr 2017?*
 - d. *im Jahr 2018?*
 - e. *im Jahr 2019?*
 - f. *im Jahr 2020?*
 - g. *im Jahr 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
- *Wie lange dauerten die längsten 10 Bearbeitungen von Anträgen auf Aufenthaltstitel gem. §§ 55 Abs 1 und 2, 56 Abs 1 und 2 und 57 AsylG (bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel)?*
 - a. *im Jahr 2015?*
 - b. *im Jahr 2016?*
 - c. *im Jahr 2017?*
 - d. *im Jahr 2018?*
 - e. *im Jahr 2019?*
 - f. *im Jahr 2020?*
 - g. *im Jahr 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
- *Wie oft kam es zu einer Überschreitung der 6-Monatsfrist der Behörde bei der Erteilung eines Antrages auf Aufstellung eines Aufenthaltstitels (bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. *gemäß § 55 Abs 1 AsylG?*
 - b. *gemäß § 55 Abs 2 AsylG?*
 - c. *gemäß § 56 Abs 1 AsylG?*
 - d. *gemäß § 56 Abs 2 AsylG?*
 - e. *gemäß § 57 AsylG?*
- *Wurden Personen in den Jahren 2015 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung während laufenden Antrags auf einen Aufenthaltstitel gem. §§ 55 Abs 1 und 2, 56 Abs 1 und 2 und 57 AsylG abgeschoben?*
 - a. *Wenn ja, wie viele (bitte um Aufschlüsselung nach Datum der Antragseinbringung, Jahr und Monat der Abschiebung, Dauer des Aufenthalts in Österreich und Herkunftsland)?*
 - b. *Wenn ja, wie viele davon waren minderjährig (bitte um Aufschlüsselung nach Alter)?*

- c. *Wenn ja, wie viele davon waren in Österreich geboren (bitte um Angabe des Alters zum Zeitpunkt der Abschiebung)?*
- d. *Wenn ja, warum jeweils?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 11:

- *Welche Konsequenz hatte eine Überschreitung der 6-Monatsfrist der Behörde bei der Antragserledigung? Bitte um Erläuterung der gängigen Praxis sowie vorliegender Weisungen, deren Aussteller_in und deren Datums.*

Festzuhalten ist, dass bei Überschreitung der Entscheidungsfrist gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine Säumnisbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Für die zeitgerechte Abwicklung von Verfahren über Anträge auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist grundsätzlich jeder verfahrensführende Referent selbst verantwortlich. Im Rahmen der Fachaufsicht wird durch die, den Referenten übergeordneten, Teamleiter sichergestellt, dass eine fristgerechte Erledigung entscheidungsreifer Verfahren erfolgt. Droht die 6-Monatsfrist überschritten zu werden, obliegt es zunächst diesen, auf einen raschen Verfahrensabschluss hinzuwirken.

Als Verantwortliche für die Gesamtabläufe, innerhalb der Regionaldirektionen bzw. Erstaufnahmestellen und Außenstellen, zeichnen sich darüber hinaus auch die Regionaldirektoren und Leiter der Organisationseinheiten für das Monitoring und die Einhaltung der Verfahrensdauer zuständig. Zu diesem Zweck erfolgt ein internes Leistungs- und Verfahrenscontrolling durch die Direktion des BFA bzw. durch das Bundesministerium für Inneres, dessen Ergebnisse auch den Leitern der Organisationseinheiten übermittelt werden. Rückschlüsse aus der Analyse sowie daraus abzuleitende Maßnahmen werden von den Organisationseinheiten eigenständig eingeleitet und umgesetzt.

Karl Nehammer, MSc

